

Anlage 3 Menge 5

Statut zum Schriftsatz vom 17.3.94  
für den ...  
... StraÙe 32

331

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Der Aufbau-Verlag wurde von dem Deutschen Kulturbund im August 1945 gegründet und ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechenschaftsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (WSt. S. 229) juristische Person und Sachsträger von Volkseigentum.
- (2) Der Verlag untersteht in politischer und ideologischer Hinsicht der Anleitung und Kontrolle durch den Deutschen Kulturbund und - soweit in der Arbeit der Staatsorgane vorgesehen - dem Ministerium für Kultur.
- (3) Der Verlag ist in ökonomischer Hinsicht dem Innenverlag und Vorlagecenter, kurz VVA genannt, unterstellt, das gegenüber dem Verlag die Aufgaben einer VVB erfüllt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verlag führt in Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Straße 32.
- (2) Sitz des Verlages ist Berlin

§ 3

Aufgaben des Verlages

- (1) Der Verlag legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zugrunde, deren viertes wie folgt lautet:  
"Der Deutsche Kulturbund tritt für die Keinerung und Weiterentwicklung aller fortschrittlichen, freiheitlichen und"

und ... .. Arbeit unter-  
stellt ... .., die für die  
Auswahl der Mitarbeiter in ihren  
Abteilungen unmittelbar verantwortlich sind.

§ 6

### Leitung

- (1) Die Leitung des Verlages erfolgt unter ständiger Ein-  
beziehung der Vorkünftigen und ihrer Organisationen nach  
dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem  
Grundsatz der Einzelleitung.
- (2) Der Verlag wird durch den Verlagsleiter geleitet, der  
vom Deutschen Kulturbund als hinzuzurechnen mit dem Off.  
ernannt und abberufen wird. Die Ernennung und Abberufung  
erfolgt nach der Satzung des Deutschen Kulturbundes durch  
den Präsidialrat. Der Verlagsleiter handelt im Namen  
des Verlages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestim-  
mungen. Er trifft seine Entscheidungen in eigener Ver-  
antwortung nach kollektiver Beratung. Er ist bei seinen  
Entscheidungen an die Ziele des Verlages und die Vorausset-  
zungen der übergeordneten staatlichen Stellen gebunden.
- (3) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind  
in ihrem Aufgabebereich selbständig befugt und persönlich  
verantwortlich.
- (4) Der Hauptbuchhalter wird von Hauptdirektion des DVK  
berufen und abberufen.
- (5) Rat des Verlages ist der Präsidialausschuss des  
Deutschen Kulturbundes.

§ 7

### Struktur und Aufgabenteilung

- (1) Die Struktur des Verlages ist nach den gesetzlichen  
Bestimmungen festzulegen und bedarf der Bestätigung durch

des Deutschen Kulturbandes und der  
Verlag für den BVA.

- (2) Für den einzelnen Mitarbeiter wird Art und Umfang seiner Tätigkeit und sein Verantwortungsbereich vom Verlagsleiter im Funktionsplan festgelegt.
- (3) Für alle Mitarbeiter sind vom Verlagsleiter in Zusammenarbeit mit der BVA eine Arbeitsordnung erlassen.

Vertragliche Angelegenheiten

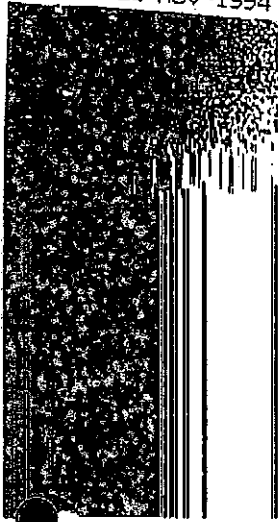
- (1) Der Verlag wird im Rechtsverkehr durch den Verlagsleiter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Verlagsleiter vertritt den Verlag allein und ist zur Einzelschließung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (3) In Falle der Verhinderung des Verlagsleiters wird er durch einen Bevollmächtigten vertreten, den der Verlagsleiter nach Absprache mit dem Deutschen Kulturband und mit dem BVA bestimmt.
- (4) In Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch jeweils zwei andere Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Verlagsleiter schriftlich zu erteilen.
- (5) Bei Verfügungen über Zahlungsmittel oder sonstige Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen sind die Befugnisse des Verwalters zu beachten.
- (6) Der Verlagsleiter ist nach den Vorschriften der 4. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Kassennahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen

21-NOV-1994 17:53

TREUHANDANST\* PRU

+49 30 31541394

S.04



Rechnungsführung an den Betrieben der volkseigenen  
Wirtschaft vom 7. April 1952 (GBl. 1952, S. 290) in  
das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 9

Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1.1.1951 in Kraft.

§ 10

Bestätigung und Änderung des Statuts

Das Statut wird von Präsidenten des Deutschen Arbeiterbundes  
und vom Hauptdirektor des EVK bestätigt und kann nur mit deren  
Bestätigung aufgehoben oder geändert werden.

Kraftu, am 10. Januar 1951

Deutscher Arbeiterbund  
Der Präsident

Verlora Kocif  
DRUCKEREI- UND VERLAGSGESAMT  
Der Hauptdirektor